

Amtsblatt

6 Ausgegeben zu Olsberg am 16. Juli 2021 Jahrgang 2021

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Stadtzentrum" im Stadtteil Olsberg		
	- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -		
2	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 286 "Gewerbefläche Wiemeringhausen" im Stadtteil Wiemeringhausen		
	- Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB -		
3	Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren "Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung" in Gevelinghausen		
4	Bekanntmachung der 7. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Olsberg vom 16.12.1988		
5	Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren		

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299 BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.



32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Stadtzentrum" im Stadtteil Olsberg

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 101 "Stadtzentrum", Olsberg, in einem 32. Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Bekanntmachung gekennzeichnete Bereich, der im Bebauungsplan Nr. 101 "Stadtzentrum" als

- "öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Parkanlage-"
- "öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung -öffentliche Parkfläche-"

und

• "öffentliche Straßenverkehrsfläche"

festgesetzt ist, wird in

- "öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung -öffentliche Parkfläche-" und
 - "öffentliche Straßenverkehrsfläche"

geändert.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes am Aqua Olsberg in südlicher Richtung zu schaffen.

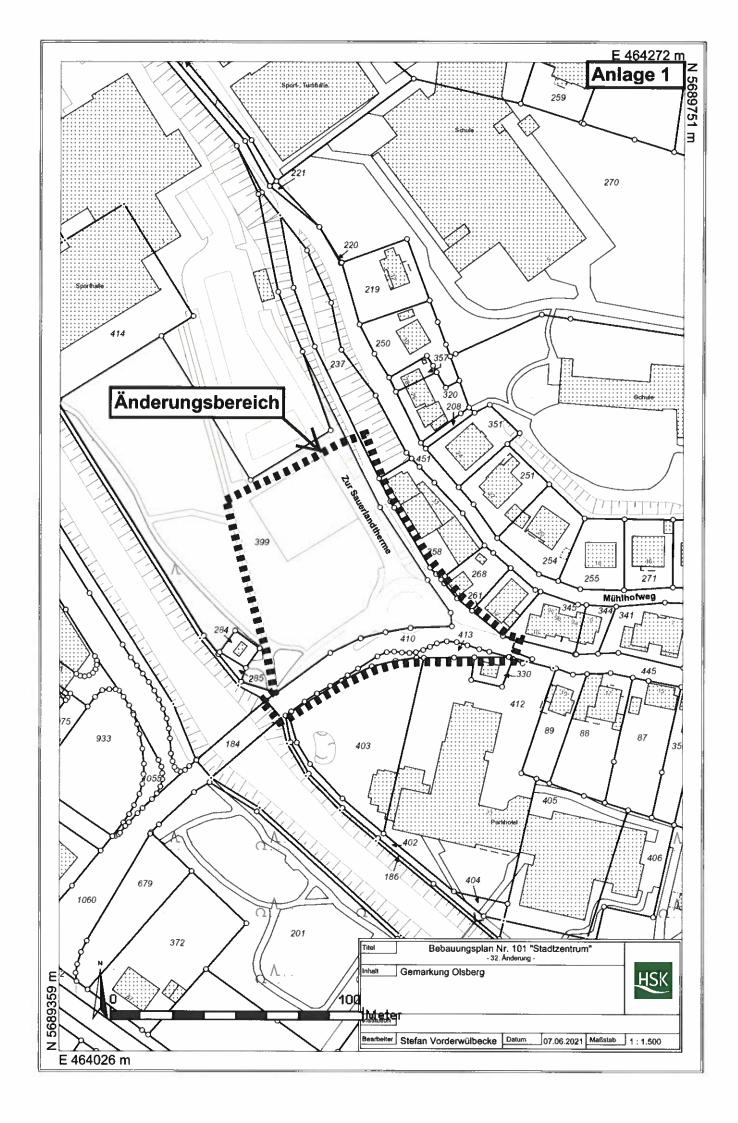
Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

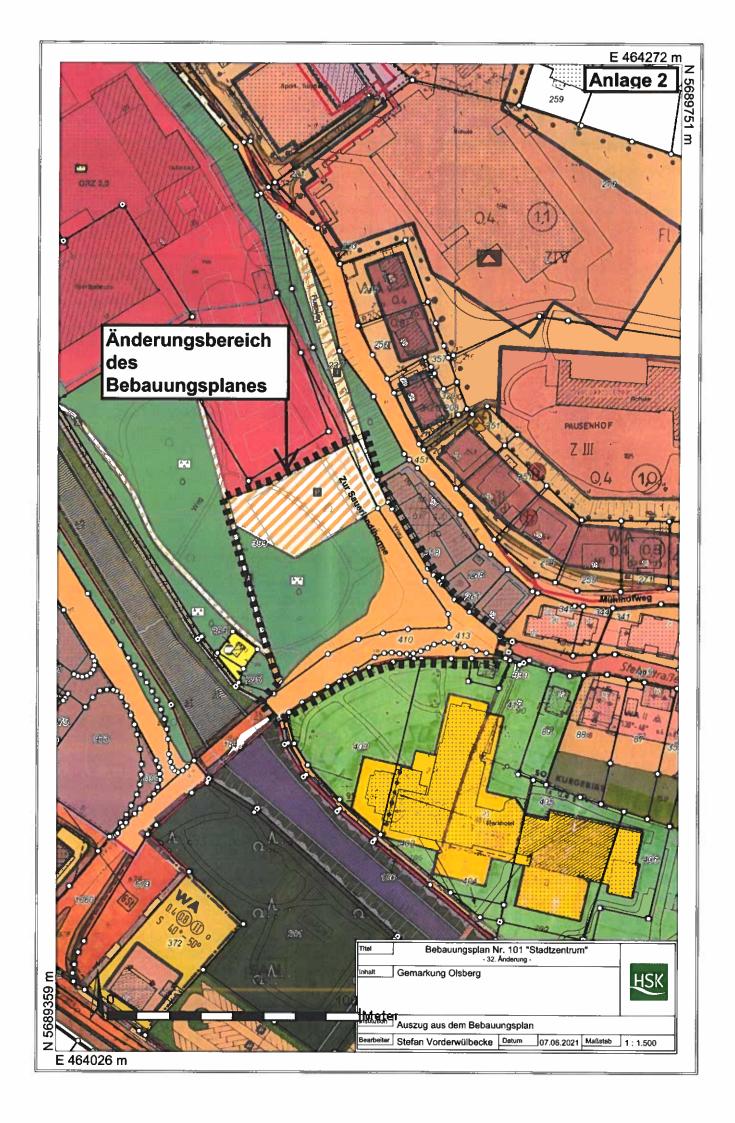
Olsberg, den 25 . Juni 2021

+isile

Der Bürgermeister

(Fischer)







Bebauungsplan Nr. 286 "Gewerbefläche Wiemeringhausen" im Stadtteil Wiemeringhausen

- Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, für den in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellten Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 286 und die Bezeichnung "Gewerbefläche Wiemeringhausen" im Stadtteil Wiemeringhausen.

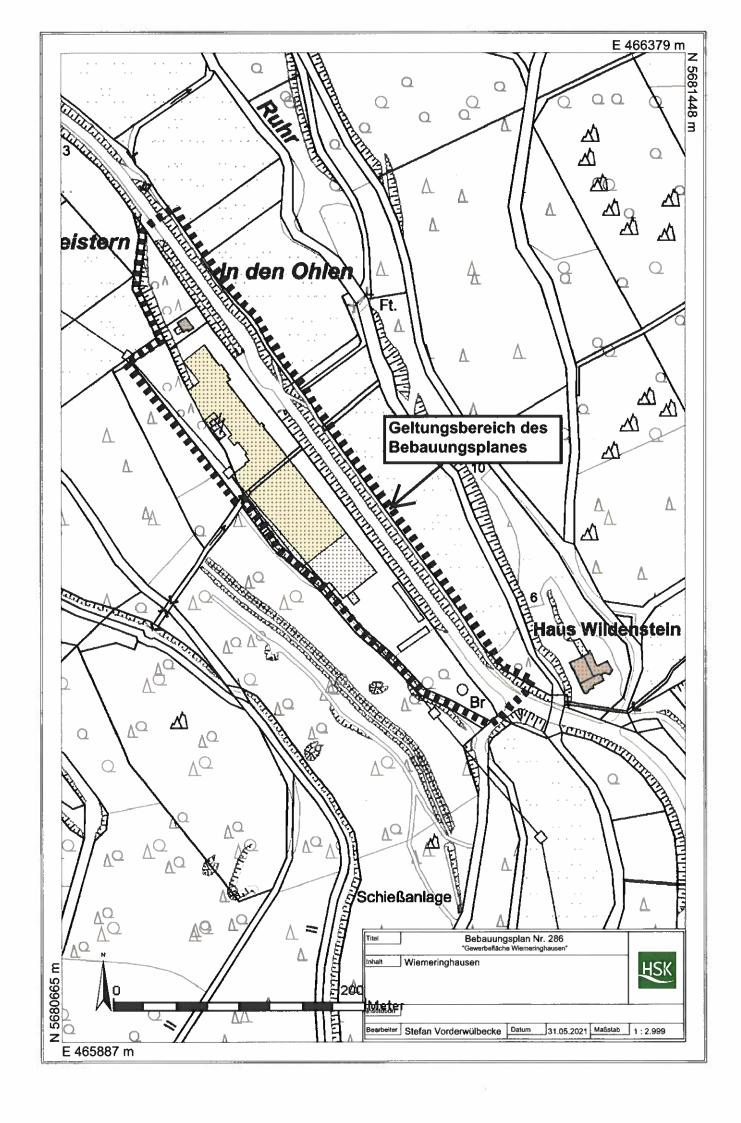
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung und den geplanten Umbau des ehemaligen Gewerbebetriebes im Süden von Wiemeringhausen zu schaffen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 25 . Juni 2021

Der Bürgermeister

(Fischer)



Umlegungsverfahren "Gewerbegebiet Auf der Heide – westliche Erweiterung" in Gevelinghausen

In seiner Sitzung am 28.03.2019 hat der Rat der Stadt Olsberg die Umlegung nach § 46 (1) Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 279 "Gewerbegebiet Auf der Heide – westliche Erweiterung" angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung vom 26.05.2021 die Einleitung der Umlegung nach § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen. Das Verfahren hat die Bezeichnung "Gewerbegebiet Auf der Heide – westliche Erweiterung".

Das Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Gevelinghausen Flur 5 Nr. 48, 49, 54, 593, 595, 597, 599, 601, 603, 605, 607, 666, 668 und 670.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 (1) BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 50 (2, 3, 4) BauGB werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Stadt Olsberg, Geschäftsstelle, Kreishaus Brilon, Am Rothaarstig 1, 59929 Brilon, Zimmer 620, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen
und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung
eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist
durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplans) unterliegen die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke der Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB. In dieser Zeitspanne steht der Stadt Olsberg nach § 24 (1) Ziffer. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieser Umlegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Olsberg, Geschäftsstelle, Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 620, zu stellen. Von dort wird der Antrag dem zuständigen Gericht vorgelegt.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss, gegen den er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Brilon, den 30,06,2021

Umlegungsausschuss der Stadt Olsberg Die Vorsitzende

Kißmer

7. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Olsberg vom 16.12.1988

Aufgrund von § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 910) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen.

§ 1

Berechtigung und Anmeldung

- 1. Zur Benutzung sind alle Personen berechtigt. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3. In der Leserdatei werden nur diejenigen Leser aufgenommen, die einen Personalausweis vorlegen oder sich in anderer geeigneter Weise über Namen, Geburtsdatum und Anschrift ausweisen.
- 4. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Olsberg bleibt. Der Verlust des Ausweises, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Ausleihe und Fristen

- Gegen Vorlage des Benutzerausweises k\u00f6nnen Medien unentgeltlich ausgeliehen werden. Pr\u00e4senzbest\u00e4nde (Lexika und sonstige Nachschlagwerke) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- 2. Die Leihfrist beträgt, je nach Medium, 4 Wochen, 2 Wochen oder 1 Woche. Sie kann vor Ablauf zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung durch andere Leser vorliegt.
- 3. Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk zur Verfügung steht. Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können gegen ein Entgelt von 2,50 € pro positiver Erledigung zuzügl. 1,50 € Auslagenbegleichung für die gebende Bibliothek (Leihverkehrsordnung in der Fassung vom 19.09.2003) beschafft werden.
- 4. Solange ein Leser mit der Rückgabe in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

- 5. Ist die Leihfrist um mehr als 14 Tage überschritten, wird der Leser an die Rückgabe der Medien schriftlich durch erste Mahnung erinnert. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt schriftliche Rückgabeanordnung mit schriftlicher Zwangsgeldandrohung. Gleichzeitig werden Versäumnisgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.
- 6. Die Stadtbücherei stellt entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag einen öffentlichen Internetzugang und W-LAN zur Verfügung. Alle Kunden und Besucher können das W-LAN und Internetangebot der Stadtbücherei vor Ort kostenfrei nutzen. Minderjährige benötigen für die PC-Nutzung das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- 7. Für die Funktionsfähigkeit von Leitung und PC übernimmt die Stadtbücherei keine Gewähr. Die Stadtbücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte des Internet und übernimmt somit auch keine Verantwortung für die Qualität, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Informationen.
- 8. Es ist nicht erlaubt, sitten- oder rechtswidrige Angebote aufzurufen. Dazu gehören insbesondere Angebote mit radikalem politischem, pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt. Des Weiteren ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Über das Internet können Viren übertragen werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz der Daten. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 3

Behandlung der entliehenen Medien

- 1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- 2. Für beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Der Verlust eines entliehenen Werkes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jedes verlorengegangene Werk hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis zu zahlen. Kann kein gleichwertiges Ersatzwerk beschafft werden, ist der zum Zeitpunkt des Verlustes ermittelte Marktpreis zu zahlen.
- 3. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- 5. Soweit Software von der Stadtbücherei entliehen wird und hierdurch Schaden auf dem PC Endgerät des Benutzers entsteht, ist die Stadt Olsberg als Trägerin der Stadtbücherei von der Haftung freigestellt.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- 1. Im Interesse der Leser ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
- 2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Lesecafé der Stadtbücherei in Absprache mit dem Büchereipersonal erlaubt. Rauchen ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist in Ausübung des Hausrechtes zu folgen.

- 4. Aktentaschen, Mappen, Einkaufstaschen u. ä. sind im Eingangsbereich im Taschenschrank abzulegen.
- 5. Leser, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Gebühren, Auslagen und Fälligkeit

- Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei grundsätzlich ist gebührenfrei.
 Für die erforderlichen Leseausweise werden folgende Jahresgebühren (gültig für 12 Monate ab Anmeldedatum) erhoben
- 1.1 Jahresgebühr Leseausweis für Erwachsene (12 Monate) 14,00 €
- 1.2 Jahresgebühr Leseausweis für erwachsene Schüler, Studenten, Azubi, Behinderte,
 Hartz-IV-empfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (12 Monate)
 10,00 €
- 1.3 Minderjährige sind von der Jahresgebühr befreit.
- 2. Für besondere Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben:
- 2.1.1 Die Versäumnisgebühr für Überschreiten der Ausleihfrist je Medium und angefangene Woche unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat, beträgt für die
 - 1. Woche 1,00 € Woche/Medium
 - 2. Woche 2.00 € Woche/Medium
 - 3. Woche 3,00 € Woche/Medium

2.2	Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises	3,00 €
2.3	Ersatz für beschädigte oder entfernte Buchsignierungen (Code-Etiketten)	
	je Etikett	1,00€
2.4	Positiv erledigte Bestellung in der Fernleihe/Medium	2,50€
	zuzüglich Auslagenentschädigung für die gebende Bibliothek	1,50€
2.5	Ablichtungen (Fotokopien aus Medien je DIN A4-Seiten)	0,10 €
2.6	Einmalige Ausleihe von bis zu maximal 10 Medien	3,00 €
2.7	Gebühr für Vormerkung	0,50 €
	Gebühr für Vormerkung von DVDs	1,00€
2.8	Ausdruck für Internetseiten, je Seite	0,30 €

Die Gebühren gem. § 5 Ziff. 2.1 - 2.5, 2.6 - 2.8 sind sofort, die Gebühren gem. § 5 Ziff. 1.1 und 1.2 sind bei der jährlich erstmaligen Inanspruchnahme fällig.

5 6

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Für die Rückgabe der entliehenen Bücher und für die Einziehung der Gebühren und Auslagen gemäß § 5 sowie den Anschaffungs- und Marktpreis gemäß § 3 findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/ SGV NW 2010) in der z. Z. geltenden Fassung Anwendung.

\$ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 01.07.2021 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Olsberg der Stadt Olsberg vom 16.12.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, 01. Juli 2021

(Fischer)

der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

bis einschließlich 30. September 2021

verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg	Mo	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr	
Hansastraße 19	Di	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr	
59821 Arnsberg	Mi	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr	
	Do	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr	
Raumnummer 14	Fr	08:30 – 14:00 Uhr	
		21100 0111	
	Vorherig	ge Terminvereinbarung unter der	
	Telefonnummer 02931/82-2608		
Bezirksregierung Detmold	Mo	08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr	
Leopoldstraße 15	Di	08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr	
32756 Detmold	Mi	08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr	
	Do	08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr	
Raumnummer A 229	Fr	08:00 - 12.00 / 13:30 - 15:00 Uhr	
	Vorherige Terminvereinbarung unter der		
	Telefonn	nummer 05231/71-5103	
Hochsauerlandkreis	Mo	08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr	
Kreishaus Meschede	Di	08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:00 Uhr	
Steinstr. 27	Mi	08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr	
59872 Meschede	Do	08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr	
	Fr	08:30 - 12:00 Uhr	
Raumnummer 690			
	Vorherige Terminvereinbarung unt		
	Telefonnummer 0291/94-1664		
Kreis Paderborn	Mo	08:30 - 12:00 Uhr	
Kreishaus Paderborn	Di	08:30 - 12:00 Uhr	
Aldegreverstraße 10-14	Mi	33.33 3.11	
33102 Paderborn	Do	08:30 - 12:00 / 14:00 - 18:00 Uhr	
	Fr	08:30 - 12:00 Uhr	
Raumnummer A.03.16			
		e Terminvereinbarung unter der	

	Telefonnummer 05251/308-6608			
Stadt Brilon	Mo	08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr		
Am Markt 1	Di	08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr		
Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung	Mi	08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr		
59929 Brilon	Do	08:30 - 12-30 / 14:00 - 18:00 Uhr		
	Fr	08:30 - 13:00 Uhr		
Raumnummer 32				
	Vorherige Terminvereinbarung unter der			
	Telefonnummer 02961/794-150 oder			
	02961/794-147			
Stadt Marsberg	Mo	08:00 - 12:30 Uhr		
Lillers-Str. 8	Di	08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr		
34431 Marsberg	Mi	08:00 - 12:30 Uhr		
	Do	08:00 - 12:30 / 14:00 - 18:00 Uhr		
Raumnummer 34	Fr	08:00 - 12:30 Uhr		
	Vorher	ige Terminvereinbarung unter der		
	Telefor	Telefonnummer 02992/602-247		
Stadt Olsberg	Mo	08:00 - 12:00 Uhr		
Bigger Platz 6	Di	08:00 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr		
59939 Olsberg	Mi	08:00 - 12:00 Uhr		
	Do	08:00 - 12:00 / 13:30 - 18:00 Uhr		
Raumnummer 115	Fr	07:30 - 13:00 Uhr		
	, , , ,			
	Vorherige Terminvereinbarung unter der			
Stadt Bad Millians all and		nnummer 02962/982275		
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10	Mo	08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr		
	Di	08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr		
33181 Bad Wünnenberg	Mi	08:00 - 12:30 Uhr		
C 'A	Do	08:00 - 12:30 / 14:00 - 17:30 Uhr		
Sitzungszimmer	Fr	08:00 - 12:30 Uhr		
	Vorheri	ige Terminvereinbarung unter der		
	Telefonnummer 02953/70984			
Stadt Büren	Mo	08:30 - 16:00 Uhr		
Königstraße 16	Di	08:30 - 16:00 Uhr		
33142 Büren	Mi	08:30 – 16:00 Uhr		
	Do	08:30 – 16:00 Uhr		
Raumnummer 2	Fr	08:30 – 12:00 Uhr		
	''	30.30 IZ.00 OH		
	Vorheri	ge Terminvereinbarung unter der		
	Telefonnummer 02951/970-106			

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.09.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),

- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

 $oder elektronisch per Mail an \underline{Anhoerung Vogelschutzgebiet@bra.nrw.de}\ vorbringen.$

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die anhaltenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie.

Arnsberg, den 08.07.2021

Im Auftrag

gez. Schlaberg